

Änderungen bei der Überprüfung der medizinischen Ausstattung auf Handelsschiffen unter deutscher Flagge

Am 1. August 2013 ist das Seearbeitsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz hat auch im Bereich der maritimen Medizin eine Reihe von Änderungen gebracht. Die Zuständigkeit für die Kontrollen der medizinischen Ausstattung ist von den Ländern (Hafenärztliche Dienste/Gesundheitsämter) auf die BG Verkehr übergegangen. Für die medizinische Ausstattung von Handelsschiffen sind nunmehr vier Institutionen zuständig:

1. Reeder

Nach dem Seearbeitsgesetz ist der Reeder für die medizinische Ausstattung verantwortlich. Er muss dafür sorgen, dass die medizinische Ausstattung an Bord zu jeder Zeit den Vorschriften entspricht. Der Reeder ist verpflichtet, die Ausstattung mindestens alle zwölf Monate an Bord durch seine Angestellten (z. B. durch den 2. Offizier) prüfen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt dürfen keine Medikamente abgelaufen sein. Der Reeder ist aber nicht verpflichtet, nur Medikamente vorzuhalten, die noch mindestens ein Jahr haltbar sind.

2. Apotheken

Bei den jährlichen betriebseigenen Kontrollen der medizinischen Ausstattung muss ein(e) vom Reeder beauftragte(r) Apothekerin oder Apotheker mitwirken. Wie diese Mitwirkung im Detail aussieht, entscheidet die/der Apothekerin/Apotheker. Wie bisher auch bescheinigt die/der Apothekerin/Apotheker, dass sie/er den Inhalt der Schiffsapothekes jährlich überprüft hat. Der Reeder muss diese Bescheinigung fünf Jahre lang an Bord aufbewahren. Für diese Bescheinigung ist keine feste Form vorgeschrieben.

Ein amtliches Apothekenzertifikat, das bisher von den Hafenärztlichen Diensten/Gesundheitsämtern ausgestellt wurde, gibt es nicht mehr. Deshalb sollten Apothekerinnen/Apotheker in ihren Bescheinigungen den bisher verwendeten Zusatz „Diese Bestätigung ersetzt nicht die amtliche Apothekenbescheinigung“ streichen.

In einem deutschen Hafen ist der Apotheker verpflichtet, Medikamente, die er an Bord liefert, in die Schiffsapothekes nach dem vorgeschriebenen Stauplan einzusortieren. Befindet sich ein Schiff im Ausland, darf der Apotheker wie bisher Medikamente per Post versenden.

3. BG Verkehr

Ab sofort prüft die BG Verkehr (Dienststelle Schiffssicherheit) - und nicht mehr die Hafenärztlichen Dienste - die medizinische Ausstattung an Bord von Handelsschiffen. Diese Überprüfung, unter anderem der Schiffsapothekes, wird in die ohnehin stattfindenden seearbeitsrechtlichen Kontrollen integriert. Die Besichtigter der Dienststelle Schiffssicherheit (im Ausland die Besichtigter der anerkannten Klassifikationsgesellschaften) führen diese Seearbeits-Inspektionen je nach Schiff unterschiedlich häufig durch:

- alle 2,5 Jahre bei Schiffen in der internationalen Fahrt,
- alle 3 Jahre bei Schiffen in der nationalen Fahrt,
- alle 4 Jahre bei Fischereifahrzeugen über 24m Länge oder die mehr als 200sm von der Küste entfernt eingesetzt werden,
- anlassbezogen (z. B. bei Beschwerden) bei allen anderen Fischereifahrzeugen.

Darüber hinaus kontrollieren die Besichtigter der Dienststelle Schiffssicherheit die medizinische Ausstattung bei der Indienststellung eines Schiffes, einem Flaggenwechsel oder wenn Hinweise/Beschwerden auf Mängel eingehen.

Die BG Verkehr kann auf Antrag des Reeders in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der vorgeschriebenen medizinischen Ausstattung genehmigen.

4. Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt

Am 1. August 2013 hat der neu gebildete „Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt“ die vorgeschriebene medizinische Ausstattung für Seeschiffe unter deutscher

Flagge beschlossen. Der Ausschuss hat bis auf kleinere Änderungen das bisher in der Krankenfürsorgeverordnung enthaltene Verzeichnis der Medikamente, Medizinprodukte und Hilfsmittel übernommen. Auch das Krankenbuch, Betäubungsmittelbuch, die „Anleitung zur Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen“ gehören dazu. Neu ist das Ärztliche Berichtsformular.

Die vorgeschriebene medizinische Ausstattung ist im Internet unter:

www.deutsche-flagge.de/de/medizin/ausstattung

veröffentlicht.

Der Ausschuss wird in den nächsten Monaten die vorgeschriebene medizinische Ausstattung aktualisieren. Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt bei der BG Verkehr (Seeärztlicher Dienst).

Voraussichtlich im Oktober wird die Maritime-Medizin-Verordnung in Kraft treten. In dieser neuen Verordnung werden weitere Bereiche der maritimen Medizin geregelt werden. Wir informieren Sie rechtzeitig über die Änderungen durch diese Verordnung.

Mehr Informationen:

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit

Seeärztlicher Dienst

Tel.: +49 (0)40/361 37- 340 oder -350 oder -365 oder -334

Fax: +49 (0)40/361 37-333

E-mail: seeaerztlicher-dienst@bg-verkehr.de